



Altspanisch-gotische Rechte

Wohlhaupter, Eugen

Weimar, 1936

III. Übersicht über die wichtigsten Rechtsquellen;

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69881](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69881)

z. B. die Fueros de Aragon, die 1247 Jakob I. verkündete; andere sind Privatarbeiten, wie der Libro de los fueros de Castiella aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, der jedenfalls in der Hauptsache territoriales Recht Kastiliens darbietet. Diesen Typ würden wir im Deutschen als Rechtsbuch bezeichnen.

Noch einer merkwürdigen Form spanischer Rechtsweisung, die mit der germanischen Form des Weistums zusammenzuhängen scheint, haben wir zu gedenken: es sind die in die Rechtsquellen oft eingestreuten Fazañas, Richtersprüche, Rechtsweistümer, die uns gerade die praktische Anwendung des Rechtes deutlich erkennen lassen.

Wir haben damit nur einige eigenartige Formen altspanischer Rechtsbildung herausgehoben; daneben stehen Kolonisationsprivilegien (cartas pueblas), königliche Gesetze, Gottes- und Landfriedenseinungen, Beschlüsse der Ständeversammlungen (Cortes) und auch das juristische Schrifttum ist im spätmittelalterlichen Spanien reich vertreten.

Die unendliche Fülle der bisher nur zum Teil durch gute Ausgaben erschlossenen Rechtsquellen erklärt sich daraus, daß die oben kurz umrissene Geschichte der Reconquista uns eine ganze Reihe von selbständigen Staaten mit jeweils eigenartiger Rechtskultur zeigt. Selbst da, wo kleinere Staaten wie z. B. Aragon, Katalonien, Mallorca, Valencia zu einem umfassenden Gebilde, hier zur Krone von Aragon, zusammengeschlossen erscheinen, behaupten sie durchaus ihre alte und eigenständige Rechtskultur. Daran hat auch der Zusammenschluß Spaniens unter den katholischen Königen nicht viel geändert; erst später setzen gewisse Bestrebungen zur Vereinheitlichung ein und bis zum heutigen Tage stehen neben den 39 Provinzen, in denen der Código Civil als primäre Quelle des bürgerlichen Rechtes gilt, die 10 sog. Foralprovinzen, die ihre älteren, teilweise noch germanischen Rechtsquellen als primäre Quelle betrachten.

III. Aus diesen Gründen unterscheidet die Wissenschaft der spanischen Rechtsgeschichte die folgenden großen Rechtsgebiete:

1. Leon/Kastilien,
2. Die baskischen Provinzen,

Woh! haupter, Altspanisch-gottische Rechte

3. Navarra,
4. Aragon,
5. Katalonien mit den Balearen,
6. Valencia.

Damit nun die dieser Ausgabe beigegebenen Proben germanischen Rechtsdenkens aus den spanischen Fueros in ihrem Zusammenhange erscheinen und damit ein annäherndes Bild von der Bedeutung germanischen Rechts für das mittelalterliche Spanien entstehe, ist es wohl nötig, die Geschichte der wichtigsten Rechtsquellen in diesen verschiedenen Gebieten kurz zu umreißen.¹⁾

1. Leon-Kastilien. Aus den Bergen Asturiens und Leons war der erste Vorstoß der Reconquista gekommen. So haben wir auch aus diesem Gebiete besonders alte Zeugnisse, z. B. das berühmte Kolonisationsprivileg von Brañosera aus dem Jahre 824. Diese *cartas-pueblas*, die man im gewissen Sinne als Vorläufer der örtlichen Fueros bezeichnen kann, widmen ihr Hauptaugenmerk den Fragen der Innentolonisation, die der militärischen Eroberung nachfolgen mußte, sollte nicht das in hartem Kampfe Gewonnene wieder zum Raub des Feindes werden. Denn, wenn wir auch für die ersten Jahrhunderte der Reconquista einen beinahe ständigen Kriegszustand zwischen Christen und Muselmanen anzunehmen haben, so wurde doch nicht immer tatsächlich Krieg geführt. In manchen Jahren begnügte man sich auch während der zur Kriegsführung geeigneten Jahreszeit mit Einfällen in das umstrittene Randgebiet, das zwischen den Gebieten der christlichen Staaten und den Muselmanen lag, um von dort, soweit möglich, in das eigentliche Feindesgebiet vorzustößen. Sicherung des Errungenen konnten sich die Christen nur versprechen, wenn sie in den Randgebieten befestigte Siedelungen und Burgen — man denke an die Bezeichnung Kastiliens als Burgenland — anlegten und wenn es gelang, diese durch die kriegerischen Einfälle oft genug verheerten Land-

¹⁾ Wir folgen dabei dem trefflichen Werke von Galo Sánchez, *Curso de historia del derecho*, Madrid 1932 und verweisen auf die unten gegebenen Einführungen zu den einzelnen hier herausgegebenen Quellen.

striche wieder mit Menschen zu besiedeln, die in der einen Hand den Spaten, in der andern das Schwert führend, natürlich das größte Interesse an der Behauptung des von ihnen bebauten Landes haben mußten. Leicht war es nicht, Menschen für solche schwierige Aufgaben zu gewinnen; jedenfalls mußten ihnen rechtliche Vorteile zugesichert werden, die weit über das hinausgingen, was sie an ihren früheren Sitten genossen hatten. So erklärt sich auch, daß wir schon in den frühen *cartas-pueblas* und *Fueros* Spaniens jene besonders weitgehenden Garantien für Freiheit der Person und des Eigentums finden, wie sie dann später die Kolonisationsprivilegien anderer Länder aufweisen.¹⁾

Unter den örtlichen *Fueros* Leons und Kastiliens, die ihre Blütezeit im 11.—13. Jahrhundert haben, pflegt man wieder die im allgemeinen älteren, kürzeren *Fueros* und die späteren umfangreichen zu unterscheiden. Von den knappen *Fueros* ist der wenn auch nicht älteste, so doch berühmteste der *Fuero* von Leon, der 1020 (oder schon 1017) auf einer Reichsversammlung in Leon verkündet wurde; er enthält neben den ortrechtlichen auch landrechtliche Bestimmungen. (Näheres unten S. XXVII ff.) Auf königliche Verleihung gehen ferner zurück die *Fueros* von Sahagun, Avilés und Oviedo, Logroño, Guadalajara, Santander und Planes, auf Verleihung durch Bischöfe die *Fueros* für verschiedene Orte der Diözese Compostela, auf Verleihung durch weltliche Herrn z. B. der *Fuero* von Pozuelo de Campos. Beispiel schließlich für einen vom Stadtrat selbst geschaffenen *Fuero* ist der von Madrid aus der Zeit Alfons VIII. (1158—1214; von einer verbreiteten Lehre in das Jahr 1202 verlegt). Er gilt als ein Übergangsglied von den kürzeren *Fueros* zu den umfangreichen, als deren Musterbeispiel der Ende des 12. Jahrhunderts von Alfons VIII. verliehene und für die damaligen Verhältnisse wohl ziemlich erschöpfende *Fuero* von Cuenca zu nennen wäre. Dieser steht im Mittelpunkt einer zahlreichen Familie von *Fueros*: Teruel, Soria, Salamanca, Sepúlveda, Brihuega,

¹⁾ Robert von Keller, *Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter*, Heidelberg 1933, S. 54 ff. und dann mehrfach.

Alcalá de Henares, Torita de los Canes, Cáceres. Diese Tochterfueros sind aber teilweise, wie wir das ja auch bei den deutschen Stadtrechten beobachten können, selbst wieder Mittelpunkte kleinerer Foralfamilien. So hat der Fuero von Salamanca Verbreitung gefunden im portugiesisch-leonesischen Gebiet, so hat der von Teruel auf das Recht verschiedener Städte Aragons gewirkt und der von Cáceres ist für Usagre übernommen worden.

Unter den landrechtlichen Quellen Leons wären neben den schon erwähnten, für das ganze Land bestimmten Teilen des Fuero von Leon hauptsächlich die Dekrete leonesischer Herrscher zu nennen; sie enthalten vielfach Landfriedensrecht, befassen sich z. B. in diesem Zusammenhang mit dem Schutz der Santiago-Pilger. Kastilisches Landrecht bieten dar: der Libro de los fueros de Castiella, ein Rechtsbuch aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, das auch zahlreiche stadtrechtliche Sätze für Burgos und andere Städte Altkastiliens enthält¹⁾, und der Fuero Viejo de Castilla, ebenfalls eine Privatarbeit, deren im 13. Jahrhundert schon gesammelter Rechtsstoff erst 1356 seine überlieferte systematische Form erhalten hat.²⁾ Zeigen sich diese beiden Rechtsbücher durchaus noch vorwiegend dem germanischen Gewohnheitsrecht verpflichtet, so setzte seit der Regierung Alfons X., des Weisen (1252—1284) eine andere Richtung ein. Mit dem 1255 geschaffenen Fuero Real, der von Alfons X. und seinen Nachfolgern verschiedenen Städten als Ortsrecht verliehen wurde, strebten die Könige offenbar eine Vereinheitlichung der zahlreichen und stark abweichenden Ortsrechte an. Aber obwohl der Fuero Real dem zur Familie von Cuenca gehörigen Fuero von Soria vieles entnommen hatte, mißlang der Versuch. Die sonstigen, unverkennbar fremdrechtlichen Bestandteile des Fuero Real stießen auf den Widerstand des „in hervorragendem Maße germanischen Geistes der städtischen Fueros“.³⁾

Nicht mehr in den Rahmen unserer Betrachtung gehören trotz mancher noch germanisch gedachter Bestandteile die Siete Par-

¹⁾ Vgl. unten S. XXXVIII f.

²⁾ Vgl. unten S. XXXIX ff.

³⁾ Galo Sánchez, Curso S. 115.

tidas, das große, berühmte und erschöpfende Gesetzbuch Alfons X. (erste Fassung wahrscheinlich 1256—1263, zweite Fassung 1265); denn dieses Werk, von dem wir übrigens nicht wissen, ob es noch im 13. Jahrhundert wirklich in Kraft getreten ist, bedeutet geradezu einen Markstein in der Rezeption römischen und kanonischen Rechts in Kastilien.

2. Es darf, wenn wir nun zum Recht der baskischen Provinzen übergehen, als eine merkwürdige Erscheinung bezeichnet werden, daß das eigenartige und bewundernswerte Volkstum der Basken, die völkisch mit den Germanen wohl nicht zusammenhängen, zu einem der treuesten Hüter germanischen Rechtsdenkens werden sollte. Das baskische Gebiet zerfällt, soweit zu Spanien gehörig, in die drei Provinzen Álava, Biscaya und Guipúzcoa, die in ihren Hermandades auch eine eigentümliche, auf dem Einungsgedanken aufgebaute Verfassung besitzen.

In Biscaya verließ im Jahre 1300 Don Lope de Haro der Stadt Bilbao den Fuero von Logroño, der überhaupt im ganzen Gebiet große Verbreitung finden sollte. Das Territorialrecht von Biscaya ist niedergelegt in dem 1452 von einer Kommission zusammengestellten und 1526 erneuerten Fuero de Viscaya. In Guipúzcoa erhielt San Sebastian vom navarresischen König Sancho dem Weisen (1150—1194) einen Fuero, der, im übrigen mit dem navarresischen Fuero von Estella verwandt, besonders durch seerechtliche Bestimmungen erweitert, in den Seestädten dieser Gegend bereitwillige Aufnahme fand. Der gleiche König Sancho der Weise gab auch den Städten Vitoria und Laguardia in Alava Fueros. War schon dieser Fuero von Vitoria eine Umarbeitung des kastilischen Fuero von Logroño gewesen, so erhielt Vitoria später von Alfons X. von Kastilien den Fuero Real. In die verwickelte Geschichte der landrechtlichen Quellen Alavas brauchen wir hier nicht einzutreten.

3. Konnten wir eben gewisse Einflüsse des Rechts von Navarra auf die baskischen Provinzen feststellen, so sind, was Lage und Geschichte beider Länder leicht erklären, die Beziehungen des Rechts von Navarra und Aragon besonders alt und

eng.¹⁾ Das Recht von Navarra zeigte sich lange sehr ablehnend gegenüber allem fremden Recht²⁾; so verdanken wir gerade ihm besonders wertvolle und volkstümliche Rechtsquellen.

Die hervorragendsten ortsrrechtlichen Quellen sind der noch dem 11. Jahrhundert angehörige Fuero von Nájera³⁾ und der von Sancho dem Weisen 1164 verliehene Fuero von Estella. Tudela, das schon 1127 von König Alfons I. von Aragon einen kürzeren Fuero erhalten hatte, weist im 13. Jahrhundert ein umfangreiches Stadtrecht auf, das allerdings Privatarbeit ist. Die Fueros von Estella und Tudela hängen wieder eng zusammen mit einem der schönsten altspanischen Zeugnisse germanischen Rechts, dem Fuero general de Navarra, der Hauptquelle navarresischen Landrechts. Diese nicht vor dem 13. Jahrhundert aufgezeichnete Privatarbeit verdankt gotischem Gewohnheitsrecht besonders viel, ist voll altertümlicher Rechtsfäße und schöner Rechtssymbolik und enthält einige vom volkstümlichen wie vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus wertvolle Fazañas.⁴⁾

4. Wir gehen zu den Rechten jener Gebiete über, die später unter der Krone von Aragon vereinigt erscheinen.

Ohne daß wir hier auf die noch nicht vollständig geklärten Anfänge aragonesischen Rechts, auf den sagenumsponnenen Fuero von Sobrarbe, einzugehen brauchen, vermögen wir schon unter den kurzen Fueros von Aragon eine Fülle hochbedeutender Quellen zu nennen; zunächst den von Sancho Ramirez 1063 verliehenen Fuero von Jaca⁵⁾, dann die Fueros von Zara:

¹⁾ Wer sich einen Begriff von der Fülle der Rechtsquellen machen will, die sich allein auf einem verhältnismäßig so kleinen Gebiete wie Navarra entfalten konnten, vergleiche die schöne Übersicht über die Foralfamilien Navarras in AHDE. X (1933) S. 203 ff., die wir José Maria Lacarra verdanken.

²⁾ Vgl. aber Lacarra, Sobre la recepción del derecho romano en Navarra, AHDE. XI (1934) S. 457 ff.

³⁾ Vgl. unten S. XLII ff. (Einführung) und 72 ff. (Text).

⁴⁾ Vgl. unten S. XLIV ff. (Einführung) und 100 ff. (Auswahl).

⁵⁾ Vgl. unten S. XLVI ff. (Einführung) und 134 ff. (Text).

goza (1118?), Daroca (1142) und Calatayud.¹⁾ Auf der Grundlage des Kolonisationsprivilegs für Teruel (1176) wurde später ein großer Fuero ausgearbeitet, der unter den umfangreicheren aragonesischen Fueros Schule gemacht hat.

Die Sammlung aragonesischen Landrechts wurde im 12. Jahrhundert durch eine Reihe von erst neuerlich bekannt gewordenen Refopilationen vorbereitet, deren Verfasser wir nicht kennen.²⁾ Als maßgebende Quelle des Landrechts gilt der sog. Código von Huesca, den Bischof Vidal de Cañellas auf Geheiß des Königs Jakob I. zusammenstellte und der vom König 1247 verkündet wurde. Spätere Erweiterungen vermehrten den ursprünglich schon stattlichen Umfang dieses hernach als „Fueros de Aragon“ bezeichneten Werkes erheblich. Aragon weist auch einige beachtliche Landfriedensgesetze auf.

5. Mit besonderer Kraft hat sich bis heute die Eigenständigkeit des katalanischen Rechtes behauptet. Von den karolingischen Kapitularien für die spanische Mark ist schon die Rede gewesen. Unter sämtlichen spanischen Staaten hat Katalonien die bedeutungsvollsten Zeugnisse des Gottes- und Landfriedens aufzuweisen. Unter Verwertung von Gesetzen der Grafen von Barcelona, der Gottes- und Landfriedensgesetze, auch fremdrechtlicher Quellen, aber doch im wesentlichen auf der Grundlage völkischen Gewohnheitsrechts entstand in einer heute noch nicht völlig geklärten Entwicklungsgeschichte die wichtigste Quelle katalanischen Landrechts, die sog. Usatici von Barcelona.³⁾

Aber Katalonien hat auch wichtige Zeugnisse des Ortsrechts aufzuweisen. Neben bedeutsamen Kolonisationsprivilegien, z. B. für Ugramunt, Lérida und Tortosa steht eine Fülle von umfangreichen Stadtrechtsquellen, besonders für die Städte Barcelona (Recognoverunt proceres 1274 und Ordinacions d'En Sanctacilia 14. Jahrhundert), dann für Lérida (Consuetudines Her-

¹⁾ Vgl. unten S. XLVIII f. (Einführung) und S. 142 ff. (Text).

²⁾ Aus diesen Refopilationen wurden einige Fazañas ausgewählt; vgl. unten S. Lf. (Einführung) und S. 166 ff. (Texte).

³⁾ Näheres unten S. LII ff. (Einführung) und S. 178 ff. (Text).

denses, 1228 zusammengestellt von dem Juristen Guillermo Botet) und für Tortosa (Costums de Tortosa, Ende des 13. Jahrhunderts, eine umfangreiche, aber vielleicht für das wirklich geltende Gewohnheitsrecht nicht so aufschlußreiche Stadtrechtsquelle), endlich für Gerona (Consuetudines Gerundenses in verschiedenen Fassungen).¹⁾

Unter den sonstigen Quellen von beschränktem Geltungsbereich wären zu nennen die stark romanisierten Stadtrechte von Montpellier und Perpignan — diese Städte gehörten ja wie die Provence zur Krone Aragon — und die von Ball's Taberner erschlossenen Rechte der Pyrenäentäler. Katalanisch ist besonders das Recht des kleinen Freistaats Andorra.

Auf katalanischem Recht bauen ferner auf die Privilegien für die Inseln Mallorca (1230) und Menorca (1301).

6. In dem unter Jakob I. eroberten Valencia stritten zunächst katalanisches und aragonesisches Recht um die Vorherrschaft. Trotzdem hat sich dort ein eigenartiges valencianisches Recht entwickelt. Sein Kernstück ist das Stadtrecht, das Jakob I. 1240 der Stadt Valencia verlieh. Diese „Furs de Valencia“ wurden aber allmählich Grundlage des Landrechts für das ganze Gebiet.²⁾

7. Der Fuero Juzgo galt auch in jenem Gebiet, das sich 1139 als Königreich Portugal aus der alten Verbindung mit Leon-Kastilien löste. Sowohl nach wie vor dieser Trennung wurde in Portugal volkstümliches Gewohnheitsrecht in Quellen germanischer Prägung niedergelegt. Auch hier finden wir die uns nun schon bekannten Typen: unter den ortsrrechtlichen Quellen die Kolonisationsprivilegien und Fueros, unter den landrechtlichen königliche Gesetze, die in Portugal seit dem 14. Jahrhundert in großen Sammlungen zusammengefaßt wurden.

¹⁾ Über den Inhalt dieser Quellen vgl. Antonio Anos Pérez, *El derecho catalan en el siglo XIII*, Barcelona 1926.

²⁾ Vgl. Beneyto Pérez, *Preliminars per a l'estudi del nostre dret*. S. A. aus: *Anales del Centro de Cultura Valenciana* 1932, S. 75 ff.